

Wie wird die mittlere Wandhöhe bei Grenzgaragen berechnet?

Nach dem Ziel der Regelung – Abwägung der Interessen von Bauherr und Nachbar – ist bei der Ermittlung der mittleren Wandhöhe nur die grenznahe Wand zu betrachten.

Bei der Ermittlung der mittleren Wandhöhe ist die Höhe des Daches nach § 6 Absatz 4 hinzuzurechnen (Bild 1).

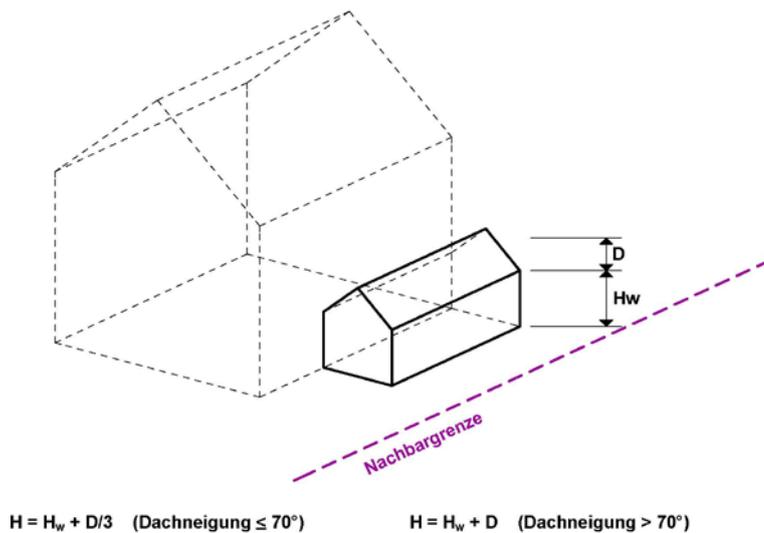


Bild 1

Bei giebelständigen Gebäuden (symmetrischer Giebel, ebenes Gelände) ist die Giebelfläche zu mitteln (Bild 2). Bei besonderen Geländebeziehungen oder Gebäudegestaltungen muss eine sinnvolle Aufteilung in Teilabschnitte erfolgen.

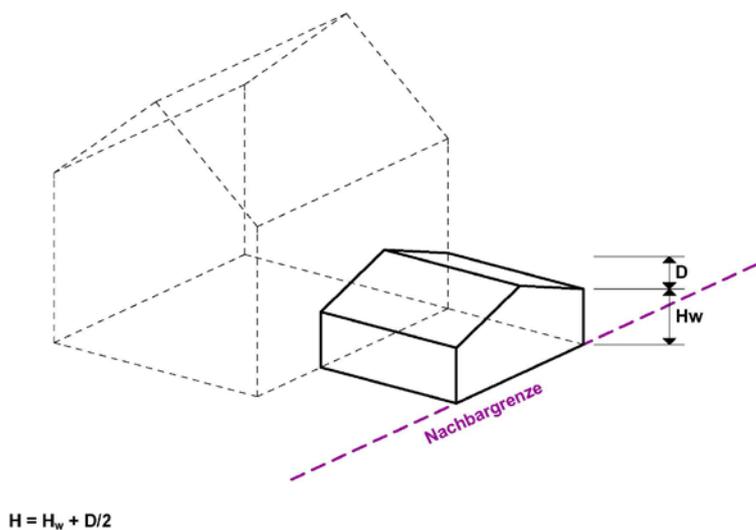


Bild 2

Maßgebend für die Ermittlung der mittleren Wandhöhe ist die Geländeoberfläche auf dem Baugrundstück am Fußpunkt der Wand.